

Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft HAWK

Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst

Stand: 09.07.2026

Präambel

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft HAWK ist die Grundlage für die Arbeit aller Gremien und Mitglieder der verfassten Studierendenschaft. Ihr verpflichten sie sich, sie zu wahren und die Grundwerte, auf der sie basiert, zu schützen.

Die Organisationssatzung ist für die Studierendenschaft und alle, die ihr nahestehen. Sie soll den Menschen mit seinen Fähigkeiten und seinen Schwächen sehen. Sie soll die Beteiligung aller fördern und entsprechend gestalten. Aus diesem Grund ist die Demokratie die Grundlage der verfassten Studierendenschaft und ist durch diese zu schützen.

Die Organisationssatzung sieht kein Geschlecht in der Studierendenschaft, aber doch die Diskriminierung, die auf Grund dieser stattfindet. Die Organisationssatzung sieht keine Nationalität oder Herkunft, aber doch die Diskriminierung, die auf Grund dieser stattfindet. Basierend auf diesen und vielen weiteren ähnlichen Beobachtungen, stellt die Studierendenschaft für ihre Arbeit fest, dass Intoleranz jeglicher Art nicht geduldet werden kann und wird.

Auch wenn es in der Arbeit miteinander zu Uneinigkeiten und Streit kommen kann, ist der Studierendenschaft der Austausch und die respektvolle Kommunikation als Umgang miteinander wichtig. Beides ist daher zu wahren.

Die Studierendenschaft steht auf den Grundfesten der Bundesrepublik Deutschland und strebt stets danach, ihre Mitglieder in dieser so gut wie möglich mit der gesamten Vielfalt, den Gemeinsamkeiten und Uneinigkeiten zu vertreten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Allgemein	1
§1 Definition der verfassten Studierendenschaft	1
§2a Normenhierarchie	1
§3 Organe und Einheiten der Studierendenschaft	2
§4 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung	2
§5 Beschwerderecht	3
§6 Wahlrecht	3
§7 Ämter in Organen	3
Arbeitsweise	5
§8 Tätigkeiten	5
§9 Beschlüsse	5
§10a Konstituierende Sitzungen	5
§10b Sitzungen	6
§11 Protokolle	6
§12 Ausscheiden/Rücktritt von Mitgliedern/Amtsträger*innen	6
Organspezifische Regelungen	8
§13 Vollversammlung	8
§14 StuPa	9
§14a Auflösung des StuPa	10
§15 AStA	10
§16a Fachschaftsrat	11
§16b Fachschaftsrätekonferenz	11
§16c Standort-Fachschaften	11
§17 Ältestenrat	11
§18 Personalwesen	12
Abschlussbestimmungen	13
§ 19 Antidiskriminierung und Vielfalt	13
§ 20 Änderung oder Neufassung der Satzung	13
§ 21 Salvatorische Klausel	13

Allgemein

§1 Definition der verfassten Studierendenschaft

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen HAWK immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HAWK mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche und der Einrichtungen außerhalb der Fakultäten/Fachbereiche gem. § 7 Grundordnung der HAWK bilden die einzelnen Fachschaften.

§2a Normenhierarchie

- (1) Bei einem Konfliktfall zwischen Normen ist dem höherrangigen Recht zu folgen.
- (2) Der Organisationssatzung der Studierendenschaft der HAWK unterliegen alle weiteren von der Studierendenschaft der HAWK gestalteten Normen.
- (3) Jede weitere Regelung der Verfassten Studierendenschaft muss einen Passus mit dem Namen Normenhierarchie enthalten. Unter diesen Passus sind alle höherrangigen Regelungen aufzulisten. Die Organisationssatzung als höchstrangige Regelung ist stets aufzulisten.
- (4) Einheiten und Organe der verfassten Studierendenschaft können Normen haben, die hier zu nennen sind. Ihnen ist entsprechend ihres Geltungsbereichs Folge zu leisten.
- (5) Die Normen sind:
 - (a) Finanzordnung
 - (b) Geschäftsordnung der verfassten Studierendenschaft
 - (c) Organisationsregelung für die Fachschaftsräte der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen HAWK
 - (d) Ordnung des StuPa-Vorstands HAWK
 - (e) Semesterticketordnung HAWK
 - (f) Aufwandsentschädigungsregelung für funktionsrelevante Posten der studentischen Selbstverwaltung an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

- (g) Fachschaftsrätekonferenz Kooperationssatzung
- (h) Beitragsordnung

§3 Organe und Einheiten der Studierendenschaft

- (1) Organe der studentischen Selbstverwaltung sind:
 - (a) Vollversammlung (VV)
 - (b) Studierendenparlament (StuPa)
 - (c) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
 - (d) Standort-Vollversammlung (St-VV)
 - (e) Fachschaftsrat (FSR) / Standort-Fachschaftsrat (Standort-FSR)
 - (f) Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV)
 - (g) Standort Fachschafts-Vollversammlung (Standort FS-VV)
 - (h) Fachschaftsräte Konferenz (FSRK)
 - (i) Ältestenrat (ÄR)
- (2) Einheiten sind jegliche Referate, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Gemeinschaften, die im Namen oder unter Organisation der Studierendenschaft arbeiten und keine Organe der studentischen Selbstverwaltung sind.
- (3) Die Amtsperiode der einzelnen Organe beginnt am 1. April und endet am letzten Märztag des folgenden Jahres.
- (4) Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs, jedoch nicht vor dem 1. April.
- (5) Mitglieder von Einheiten wie beispielsweise AStA- Referaten, führen ihr Amt in der neuen Amtsperiode kommissarisch bis zur ersten beschlussfähigen Sitzung des Organs, das die neue Einheit wählt.

§4 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Die studentische Selbstverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von § 20 NHG wahr.
- (2) Die Arbeit der Studierendenschaft orientiert sich an den Werten, die in der Präambel beschrieben werden.
- (3) Die Studierendenschaft schützt ihre demokratischen Strukturen und setzt sich für diese ein.

§5 Beschwerderecht

- (1) Jede/Jeder Studierende hat das Recht der Beschwerde gegen Akte der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet das Organ, das den beanstandeten Akt vorgenommen hat, dort ist auch die Beschwerde einzureichen.
- (3) Gegen den Beschwerdebescheid des betroffenen Organs kann die/der Beschwerdeführerin beim Studierendenparlament weitere Beschwerde einlegen.

§6 Wahlrecht

- (1) Alle an der HAWK immatrikulierten Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Organe werden in freier, gleicher und geheimer Wahl entweder durch die Studierendenschaft direkt gewählt (Mitglieder des StuPa und des FSR bzw. Standort FSR) oder aus der Mitte der Organe.
- (3) Die Wahl findet gemäß der Wahlordnung der HAWK (WO) statt.
- (4) Studierende, die als ordentliches Mitglied einem FSR oder als ordentliches oder außerordentliches Mitglied dem AStA angehören, sind von der Wahl zum Mitglied der Kassenprüfung ausgeschlossen.
- (5) Das Grundmandat richtet sich nach der Grundordnung der HAWK. Angehörige aller Standorte sollen im StuPa vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im StuPa vertretene Standorte können ein Grundmandat in Anspruch nehmen.

§7 Ämter in Organen

- (1) Als ordentliches Mitglied werden Personen bezeichnet, die:
 - (a) Durch direkte Wahl der Studierendenschaft der HAWK in ihr Amt der studentischen Selbstverwaltung gewählt worden sind, diesem angehören und damit ein Stimmrecht innerhalb ihres Organs besitzen.
 - (b) Durch die Wahl des StuPa oder eines FSR indirekt gewählt worden sind und damit ein Stimmrecht innerhalb ihres Organs besitzen.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder werden Personen bezeichnet, die:
 - (a) Keinem Organ durch direkte oder indirekte Wahl angehören und durch das StuPa in Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen gewählt worden sind.
 - (b) Ersatzmitglieder in den FSR's oder StuPa laut Wahlliste sind.

(3) Abweichend davon regelt §15 die Zusammensetzung des AStA.

Arbeitsweise

§8 Tätigkeiten

- (1) Als Tätigkeit gilt jegliches Handeln, das im Namen der Studierendenschaft oder einem Teil dieser stattfindet.
- (2) Tätigkeiten müssen nachvollzogen werden können. Hierzu müssen sie in einem Bericht, Protokoll oder einem Beschluss in der Studierendenschaft veröffentlicht werden. Tätigkeiten, bei denen das nicht geschehen ist, sind keine Tätigkeiten der Studierendenschaft. Berichte, Protokolle (§11) und Beschlüsse (§9) sind dazu zu speichern.

§9 Beschlüsse

- (1) Organe sind beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Der/die Verhandlungsleiter*in stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Sitzung ein.
- (3) Organe und Einheiten der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung, die GO und das NHG nichts Anderes bestimmen. Ausgenommen sind Änderungen dieser Satzung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen haben empfehlenden Charakter.
- (5) Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll festzuhalten.

§10a Konstituierende Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende der noch amtierenden Legislatur beruft die Mitglieder der neuen Legislatur zwischen der Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse und dem Ende der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung. Übt der Vorstand der alten Legislatur sein Amt nicht mehr aus, so beruft der Vorstand des AStA die Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

- (2) Das Organ wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die/den Vorsitzenden des Organs und max. drei StellvertreterInnen in getrennten Wahlgängen.

§10b Sitzungen

- (1) Organe und Einheiten der verfassten Studierendenschaft HAWK versammeln sich in Sitzungen.
- (2) Sitzungen finden Hochschulöffentlich statt. AStA, StuPa und Studierendenschaft sind über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.

§11 Protokolle

- (1) Von Sitzungen und Treffen der Organe und Einheiten der verfassten Studierendenschaft HAWK sind belastbare Protokolle anzufertigen.
- (2) Protokolle sind dem Kreis der Studierenden zugänglich zu machen, der durch direkte oder indirekte Wahl an der Arbeit des jeweiligen Organs oder der jeweiligen Einheit ein Interesse hat.
- (3) Protokolle sind nach Bestätigung durch das Organ oder die Einheit von der protokollierenden Person zu unterschreiben und zur Dokumentation beim AStA einzureichen und dem in §11 (2) OS genannten Personenkreis zugänglich zu machen.

§12 Ausscheiden/Rücktritt von Mitgliedern/Amtsträger*innen

- (1) Einzelne Mitglieder von Organen scheiden aus dem jeweiligen Organ aus und verlieren damit ihr Stimmrecht
 - (a) durch Rücktritt
 - (b) durch Exmatrikulation
 - (c) durch Annahme einer Rücktrittsempfehlung der zuständigen VV
 - (d) wenn sie bei Wahl in den AStA noch in einem anderen Organ sind. Die Wahl in den AStA bleibt unberührt.
 - (e) Wenn sie bei Wahl in ein Organ oder eine Einheit noch im Ältestenrat sind. Die Wahl in das Organ oder die Einheit dieser Satzung bleibt unberührt.
 - (f) Wenn sie durch das StuPa abgewählt wurden, nachdem sie von diesem gewählt wurden.
 - (g) nach zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Sitzung oder

- (h) durch nachweisbare entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten von mehr als 55% der Sitzungen, bei min. 6 Sitzungen.

Bei Feststellung der oben genannten Bedingungen ist die betreffende Person unmittelbar durch den Vorstand über die Fehlzeiten und das Recht einer Äußerung mit Einreichung binnen der nächsten 14 Werktage zu informieren. Die schriftliche oder elektronische Äußerung muss dem Organ durch den Vorstand min. zwei Tage vor der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung vorgelegt werden.

In dieser Sitzung wird über das Ausscheiden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Entscheidung sollte die Arbeit und das Engagement in anderen Gremien und an der Hochschule sowie Familienverantwortung etc. berücksichtigen.

- (3) Mit dem Ausscheiden verliert das ausgeschiedene Mitglied das Stimmrecht und ist nicht länger ein ordentliches Mitglied.
- (4) Das Ausscheiden gem. der Ziffern a-d, ist der/dem Vorsitzenden des Organs, dem AStA, dem StuPa und bei Wahl durch die Studierendenschaft der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Organspezifische Regelungen

§13 Vollversammlung

(1) Arten:

(a) Standort-Vollversammlung (St-VV)

Die St-VV ist die studentische Versammlung der am jeweiligen Standort der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(b) Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV)

Die FS-VV ist die studentische Versammlung der in der jeweiligen Fachschaft der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(c) Standort Fachschafts-Vollversammlung (Standort FS-VV)

Die Standort FS-VV ist die studentische Versammlung der in der jeweiligen Fachschaft am jeweiligen Standort der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(d) Vollversammlung (VV)

Die VV ist die studentische Versammlung aller immatrikulierten Studierenden der Hochschule.

(2) Aufgabe der Vollversammlungen ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der jeweiligen Standorte, Fachschaften oder alle Studierenden betreffen. Die Vollversammlungen dienen der Information der Studierenden und können Empfehlungen an die Organe der verfassten studentischen Selbstverwaltung erarbeiten. Vollversammlungen sind zu protokollieren.

(3) Die Vollversammlungen müssen in folgender Regelmäßigkeit von folgenden Personen abgehalten werden.

(a) ST-VV, auf Antrag (§12(5)) durch den AStA

(b) FS-VV, mindestens einmal je Semester durch FSRe

(c) Standort FS-VV, einmal je Semester durch FSRe

(d) VV, mindestens einmal pro Jahr durch den AStA

(4) Die Vollversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushänge, Rundmail und soziale Medien an allen Standorten in der Hochschule einberufen werden.

(5) Sie müssen einberufen werden:

(a) auf Antrag von 10 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der HAWK;

- (b) auf Antrag der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments;
- (c) auf Antrag des AStA oder des StuPa

§14 StuPa

- (1) Das StuPa besteht aus maximal 17 Studierenden aller Fachschaften, gewählt durch alle Wahlberechtigten nach §6. Ist eine Fachschaft nicht vertreten, hat sie Anrecht auf ein Grundmandat.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (b) Kontrolle und Entlastung des AStA
 - (c) Beschlussfassung über die Normen der verfassten Studierendenschaft
 - (d) Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren Stellvertreter*innen, welche zusammen den Vorstand bilden
 - (e) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - (f) Beschlussfassung zu Beschwerden von Studierenden, die vorher vom FSR oder dem AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem StuPa eingelegt werden
 - (g) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband
 - (h) Bildung eines Haushaltsausschusses
 - (i) Bildung eines Ausschusses für Regiebetriebe (ständiger Ausschuss)
 - (j) Bildung einer Kassenprüfung
 - (k) Bildung einer Wahlkommission

Spätestens in der dritten ordentlichen Sitzung wählt das StuPa in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Mitglieder des Haushaltsausschusses, der Kassenprüfung und der Wahlkommission.
- (3) Das StuPa muss einberufen werden:
 - (a) mindestens einmal im Semester.
 - (b) auf Antrag von 20 v. Hundert der StuPa-Mitglieder.
 - (c) im Falle der Auflösung des StuPa.
 - (d) auf Antrag des AStA-Vorstandes.
 - (e) auf Antrag von mindestens 10 v. Hundert der gesamten verfassten Studierendenschaft.

- (4) Jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft hat im StuPa Antrags- und Rederecht. Das StuPa tagt in öffentlicher Sitzung, nichtöffentliche Teile sind zulässig.

§14a Auflösung des StuPa

- (1) Die Auflösung des StuPa erfolgt durch die/den Vorsitzende/n auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des StuPa.
- (2) Bei weniger als 9 ordentlichen Mitgliedern erfolgt die Auflösung durch die/den Vorsitzende/n des StuPa.
- (3) Nach Auflösung des StuPa ist innerhalb der nächsten 30 Tage, im Zeitraum zwischen Vorlesungsbeginn und Vorlesungsende der Semester, die Neuwahl für den Rest der Amtsperiode des bisherigen StuPa einzuleiten. Der bisherige StuPa- Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§15 AStA

- (1) Der AStA, als vollziehendes und alle Studierende vertretendes Organ, besteht aus dem Vorstand, der finanzreferierenden Person und dem/der Kassenverwalter*in. Dazu kommen Referent*innen für diverse Referate des AStA und freie Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Aufgaben des AStA gestalten sich wie folgt.
- (a) Das Recht der Vertretung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft gemäß § 4 OS.
 - (b) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden, sie bedürfen der Schriftform.
 - (c) Der AStA ist dem StuPa Rechenschaft schuldig.
 - (d) Er hat dem StuPa alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushaltes verantwortlich.
 - (e) Der AStA richtet sich nach den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK, bei Zuwiderhandlung obliegt es dem StuPa, Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Tritt der gesamte AStA zurück, so werden die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch vom StuPa-Vorstand weitergeführt. Besteht der StuPa-Vorstand aus weniger als zwei Personen sind keine Zahlungen während der kommissarischen Arbeit für den AStA möglich.

§16a Fachschaftsrat

- (1) Der FSR vertritt die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche.
- (2) Darüber hinaus hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange einer Fakultät/eines Fachbereiches bzw. des Studienganges betreffen oder ihm vom StuPa übertragen worden sind. Der FSR handelt jedoch nicht als eine geschäftsfähige Einheit.
- (3) Der FSR wird durch die Studierenden einer Fakultät/eines Fachbereiches gewählt.
- (4) Dem FSR gehören die studentischen Mitglieder des FKR und der Studienkommissionen mit beratender Stimme an und sind zu jeder Einberufung einer Sitzung gesondert über die Einberufung und ihre Funktion zu informieren.
- (5) Der FSR richtet sich nach den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK, bei Zuwiderhandlung obliegt es dem StuPa, Maßnahmen zu ergreifen.

§16b Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) setzt sich aus allen FSR der HAWK zusammen. Alle FSR sind dazu verpflichtet, zwei ihrer Mitglieder als Vertreter*in zu den Konferenzen zu entsenden.
- (2) Die FSRK muss mindestens eine Konferenz pro Semester veranstalten

§16c Standort-Fachschaften

- (1) Standort-Fachschaften werden auf Antrag der Studierendenschaft eines Standorts geschaffen, sofern an diesem eine Fachschaft einen von zwei Standorten hat. Durch StuPa-Beschluss wird der bisherige FSR nach einer Neuwahl aufgelöst und in die verschiedenen Standort-Fachschaften aufgeteilt. Jedes Fragment handelt ab da an wie ein eigener FSR.

§17 Ältestenrat

- (1) Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch das StuPa gewählt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind
 - (a) Ein Jahr Erfahrung in der Arbeit in der Verfassten Studierendenschaft HAWK
 - (b) Keine Mitgliedschaft in einem anderen Organ oder einer Einheit der Verfassten Studierendenschaft HAWK

- (c) ein Studium an der HAWK, dass nicht mehr als vier Jahre zurückliegt und
 - (d) keine Tätigkeit von vier Jahren im Ältestenrat, die nach dem Studium begonnen wurde.
- (3) Seine Aufgabe ist die Kontrolle der Organe und Einheiten der verfassten Studierendenschaft HAWK, auf eine den Vorgaben entsprechende Arbeit; das Finanzwesen ist davon ausgenommen.

§18 Personalwesen

- (1) Die Rechtsverhältnisse von Beschäftigten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Beschäftigte des Landes geltenden tariflichen Regelungen. Die Studierendenschaft gruppiert die Beschäftigten in die vorher durch das Präsidium festgestellte Vergütungs- und Fallgruppe ein. Auch für die Feststellung der Bewährung - sofern die/der Beschäftigte in eine Fallgruppe eingruppiert ist, die bei Bewährung nach Zeitablauf zum Bewährungsaufstieg führt - ist die vorherige Entscheidung des Präsidiums erforderlich.
- (2) Von der Studierendenschaft vorgenommene Eingruppierungen ohne die vorherige Entscheidung des Präsidiums sind unwirksam.

Abschlussbestimmungen

§ 19 Antidiskriminierung und Vielfalt

- (1) Die verfasste Studierendenschaft HAWK fördert eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Chancengleichheit.
- (2) Es wird keine Diskriminierung, Benachteiligung oder Belästigung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder anderer Merkmale, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgelegt sind, toleriert.
- (3) Dies gilt für alle Bereiche der verfassten Studierendenschaft HAWK, insbesondere bei der Mitgliedschaft, der Wahl in Organe oder Einheiten, der Einstellung von Personal sowie der Nutzung von Angeboten.
- (4) Der verfasste Studierendenschaft verpflichtet sich, bei Diskriminierungsfällen aktiv einzugreifen, Betroffene zu schützen und Unterstützungsangebote zu schaffen.

§ 20 Änderung oder Neufassung der Satzung

- (1) Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist mit einer zweidrittel Mehrheit möglich. Somit müssen einer Änderung über 66,67% aller ordentlichen StuPa Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Organisationssatzung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Organisationssatzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen weiterer Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK treten.